

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 1. September 2026/Scon

Nr. 103'495

Verkehrsordnung Parkfelder im Zusammenhang mit der Einführung der T-30-Zone 2, Seuzach Nord

Auf Antrag der Gemeinde Seuzach (gemäss GRB 152/2026 vom 16. Juni 2026 resp. Technische Grundlagen der Suter Von Känel Wild AG vom 20.08.2026) sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

I Seuzach, Seuzach Nord, Zone 2 Landstrasse

Im Zusammenhang mit der Einführung der Tempo-30-Zone wird die Parkierung teilweise neu geordnet und dabei Anpassungen an den bestehenden Parkfeldern vorgenommen.

II Markierung

Markierung: Längsparkfelder

Ausführung: weiss

Lagen: Gemäss Massnahmenplan vom 20.08.2026 der Suter Von Känel Wild AG.

III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VI) ist durch die Kommunalbehörde vor der Markierung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Rickenbach gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben.

Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, zuzustellen.

IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit der Markierung rechtsgültig.

- V Die Ausführung der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Ausführungsdatums.
- VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VII Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Seuzach

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller